



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 28

Erscheint nach Bedarf

09. Juni 2021

Nr. 1 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**
- Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries „Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV“ vom 01. Juni 2021 -

Nr. 2 **Einwohnerzahlen zum 31.12.2020**

Nr. 3 **Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Donau-Ries-Kliniken und Seniorenheime gKU“**

Nr. 1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries „Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV“ vom 01. Juni 2021 -

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 und Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 01. Juni 2021 zu weitergehenden Öffnungen im Landkreis Donau-Ries nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gründe

Das Landratsamt Donau-Ries ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf einer Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, Art. 49 Abs. 4 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 01. Juni 2021 unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Hintergrund des Widerrufs dieser Allgemeinverfügung ist der Erlass der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05. Juni 2021. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung (§ 27 der 12. BayIfSMV) nicht mehr aufgenommen. Vielmehr ergeben sich die einzelnen Lockerungen nun direkt aus der 13. BayIfSMV.

Aufgrund dieser geänderten Rechtslage gilt es die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 01. Juni 2021 zu widerrufen. Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erscheint die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Donau-Ries vom 01. Juni 2021 auch verhältnismäßig und dient neben der Anpassung an die neue Rechtslage auch dazu für Rechtssicherheit bei den Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Donau-Ries zu sorgen. Die Begünstigungen, welche die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 01. Juni 2021 für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Donau-Ries vorsah, bleiben mit Erlass der 13. BayIfSMV weiterhin bestehen und werden sogar noch erweitert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Mit Erlass der 13. BayIfSMV haben sich die Regelungen in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 01. Juni 2021 überholt. Auch aus Gründen der Rechtsklarheit besteht ein dringendes öffentliches Bedürfnis an einer sofortigen Vollziehung des Widerrufs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung war daher geboten.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um eine schnellstmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten und den Widerspruch zwischen den Regelungen der 13. BayIfSMV und der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 01. Juni 2021 zu beheben wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt. Die Allgemein-

verfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Donauwörth, den 09.06.2021

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 2

Einwohnerzahlen zum 31.12.2020

Wir weisen darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S.557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 31.12.2020

09779000	Landkreis Donau-Ries	Schwaben
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09779111	Alerheim	1 658
09779112	Amerdingen	885
09779115	Asbach-Bäumenheim	4 785
09779117	Auhausen	1 002
09779126	Buchdorf	1 906
09779129	Daiting	785
09779130	Deiningen	1 782
09779131	Donauwörth, GKSt	19 593
09779136	Ederheim	1 136
09779138	Ehingen a.Ries	767
09779146	Forheim	544
09779147	Fremdingen	2 115
09779148	Fünfstetten	1 324
09779149	Genderkingen	1 227
09779154	Hainsfarth	1 437
09779155	Harburg (Schwaben), St	5 575
09779162	Hohenaltheim	594
09779163	Holzheim	1 155
09779167	Huisheim	1 649
09779169	Kaisheim, M	3 851
09779176	Maihingen	1 209
09779177	Marktoffingen	1 303
09779178	Marxheim	2 612
09779180	Megesheim	809
09779181	Mertingen	4 061
09779184	Mönchsdeggingen	1 399
09779186	Monheim, St	5 200
09779185	Möttingen	2 630
09779188	Munningen	1 721

09779187	Münster	1 210
09779192	Niederschönenfeld	1 479
09779194	Nördlingen, GKSt	20 674
09779196	Oberndorf a.Lech	2 620
09779197	Oettingen i.Bay., St	5 205
09779198	Otting	770
09779201	Rain, St	9 002
09779203	Reimlingen	1 313
09779206	Rögling	662
09779217	Tagmersheim	1 101
09779218	Tapfheim	3 865
09779224	Wallerstein, M	3 376
09779226	Wechingen	1 419
09779228	Wemding, St	5 817
09779231	Wolferstadt	1 097
	zusammen	134 324

Nr.3

Unternehmenssatzung

für das

Gemeinsame Kommunalunternehmen

„Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“

vom 13.12.2007

in der Fassung vom 20.05.2014

in der Fassung vom 17.07.2020

in der Fassung vom 10.03.2021

§ 1	Name, Sitz, Stammkapital.....	3
§ 2	Zweck und Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	5

§ 4	Organe.....	5
§ 5	Der Vorstand.....	5
§ 6	Der Verwaltungsrat.....	7
§ 7	Zuständigkeit des Verwaltungsrats.....	9
§ 8	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats.....	11
§ 9	Verpflichtungserklärungen.....	12
§ 10	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung.....	12
§ 11	Wirtschaftsjahr.....	13
§ 12	Arbeitnehmer.....	13
§ 13	Gründungskosten.....	13
§ 14	Schlussbestimmung.....	14
§ 15	Inkrafttreten.....	14

Der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 S. 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Donau-Ries und der Stadt Nördlingen ist ein selbständiges, gemeinsames Unternehmen des Landkreises Donau-Ries und der Stadt Nördlingen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma)

Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU

- ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Donauwörth und Nördlingen.
 - (5) ¹Das Stammkapital beträgt 3.000.000 EUR (in Worten: 3 Millionen Euro). ²Es wird durch die Träger in bar erbracht. ³Auf das Stammkapital übernimmt
 - a) der Landkreis Donau-Ries eine Stammeinlage in Höhe von 2.000.000 EUR (in Worten: 2 Millionen Euro),

- b) die Stadt Nördlingen eine Stammeinlage in Höhe von 1.000.000 EUR (in Worten: 1 Million Euro).
- (6) Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital, wobei die Verlustbeteiligung der Stadt Nördlingen je Jahresverlust und Kalenderjahr auf 250.000 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt ist.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Förderung der Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens im Landkreis Donau-Ries.
- (2) ¹Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeleistungen. ²Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die Bevölkerung auch mit ambulanten Gesundheitsleistungen und Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
- (3) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Betrieb
- a) der Kliniken und Seniorenheime des Landkreises Donau-Ries (Donau-Ries Kliniken Donauwörth und Oettingen sowie Kreis-Seniorenheime Monheim, Rain am Lech und Wemding) sowie
- b) des Stiftungskrankenhauses und des Pflegezentrums-Bürgerheims der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen

Einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

- (4) ¹Die stationäre, teilstationäre und ambulante medizinische Versorgung erfolgt an den Standorten Donauwörth, Nördlingen und Oettingen auf Grundlage eines von den Trägerorganen am 12.12.2007/13.12.2007 beschlossenen versorgungsstufenadaptierten medizinischen Strukturkonzeptes, das neben der Beibehaltung der Grund- und Regelversorgung an allen Standorten die zusätzliche Vorhaltung und Einrichtung von fachlichen Schwerpunktbildungen und interdisziplinären Kompetenzzentren an einzelnen Standorten vorsieht. ²Das gemeinsame Kommunalunternehmen tätigt möglichst zeitnah die zur wirtschaftlichen Umsetzung des medizinischen Strukturkonzepts erforderlichen Investitionen und schafft die hierzu notwendigen personellen und apparativen Voraussetzungen. ³Bei Zweifeln über die Auslegung und Umsetzung des in Satz 1 bezeichneten medizinischen Strukturkonzepts ebenso wie über Abweichungen vom und Änderungen des medizinischen Strukturkonzepts entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens 12 Stimmen.
- (5) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen. ²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (6) ¹Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ²Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (7) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Träger Satzungen über die Berufsfachschule für Pflege zu erlassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. ²Mittel des gemeinsamen Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) ¹Der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen als Anstalts- und Gewährträger des gemeinsamen Kommunalunternehmens erhalten keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens, soweit dies nicht nach den Bestimmungen der §§ 51 ff. AO zulässig ist. ²Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erhalten der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital dessen Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 5);
2. der Verwaltungsrat (§§ 6 ff).

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für die Mitglieder des Vorstands können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) ¹Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. ²Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. ³Der Vorstandsvorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. ⁴Der Vorstand beschließt mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands-

vorsitzenden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (5) Bestimmungen über die
 - a) Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis,
 - b) Gegenstände, die der gemeinschaftlichen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder unterliegen,
 - c) Formvorschriften für die Beschlussfassung der Vorstandsmitgliedertrifft der Verwaltungsrat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) 1Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort. 2Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan; er ist als Gesamt-Wirtschaftsplan und jeweils für die Unternehmenszweige aufzustellen. 3Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach Unternehmenszweigen beizufügen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) 1Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. 2Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. 3Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (10) 1Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. 2Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (11) § 6 Abs. (8) findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- (1) 1Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern. 2Für die übrigen Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden; dies gilt insbesondere, wenn übrige Mitglieder längerfristig verhindert sind, ihr Amt wahrzunehmen.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der jeweilige Landrat des Landkreises Donau-Ries, stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Nördlingen.
- (3) 1Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt. 2Der Kreistag des Landkreises Donau-Ries bestellt neun übrige Verwaltungsratsmitglieder, davon sieben aus der Mitte des Kreistages des Landkreises Donau-Ries sowie zwei übrige Verwal-

tungsratsmitglieder mit ärztlichem oder rechtlichem oder unternehmerischem Sachverstand, die nicht dem Kreistag des Landkreises Donau-Ries angehören. 3Der Stadtrat der Stadt Nördlingen bestellt fünf übrige Verwaltungsratsmitglieder, davon drei aus der Mitte des Stadtrats der Stadt Nördlingen sowie zwei übrige Verwaltungsratsmitglieder mit ärztlichem oder rechtlichem oder unternehmerischem Sachverstand, die nicht dem Stadtrat der Stadt Nördlingen angehören. 4Bei der Bestellung der sachverständigen übrigen Verwaltungs-ratsmitglieder, die nicht dem Kreistag des Landkreises Donau-Ries bzw. nicht dem Stadtrat der Stadt Nördlingen angehören, sucht das bestellende Beschlussorgan (Kreistag des Landkreises Donau-Ries bzw. Stadtrat der Stadt Nördlingen) das Einvernehmen des jeweils anderen Beschlussorgans.

(4) 1Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. 3Die Abberufung obliegt dem Träger, der das Verwaltungsratsmitglied entsandt hatte.

(5) 1Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag des Landkreises Donau-Ries oder dem Stadtrat der Stadt Nördlingen angehören und die von der jeweiligen Kommune entsandt wurden, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschlussorgan. 2Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. 3Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

a) Beamte und leitende oder hauptberuflich Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

(6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Landkreis Donau-Ries und der Stadt Nördlingen sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.

(7) 1Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom gemeinsamen Kommunalunternehmen eine Entschädigung bestehend aus einer monatlichen Grundentschädigung sowie einer weiteren Entschädigung je Sitzungsteilnahme. 2Die monatliche Grundentschädigung beträgt

a) für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats 600 EUR,

b) für den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats 360 EUR,

c) für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats 60 EUR

3Die Entschädigung je Sitzungsteilnahme beträgt 120 EUR, wobei die Entschädigung für die Sitzungsteilnahme nur die übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, nicht aber der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten. 4Weitere Entschädigungen für die Sitzungsteilnahme, insbesondere Entschädigungen für Verdienstausfall oder Ausgleich häuslicher Nachteile, werden nicht gewährt.

5Neben der Entschädigung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Teilnahme an den Sitzungen ihre Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) für Beamte ab der Besoldungsgruppe A 8 vergütet. 6Die Entschädigung ist nach Ablauf jeden Monats, die Reisekostenvergütung nach Anforderung zahlbar. 7Gewinnbeteiligungen dürfen den Verwaltungsratsmitgliedern nicht gewährt werden. 8Die Bestimmungen der Art. 20 a Abs. 4 GO und 14 a Abs. 3

LkrO sind zu beachten.

- (8) 1Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. 2Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. 3Für die vom Landkreis Donau-Ries entsandten Verwaltungsräte (Landrat, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Landkreises Donau-Ries, für die von der Stadt Nördlingen entsandten Verwaltungsräte (Oberbürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Nördlingen.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) 1Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. 2Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- (2) 1Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. 2Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) 1Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. 2Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung, die Auflösung und die Schließung von Standorten bedürfen der Zustimmung aller Träger. 3Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).
- (4) 1Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefärzte sowie der leitenden Oberärzte mit eigenem Liquidationsrecht;
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - e) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Kliniken/Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
 - f) die Schließung von Hauptabteilungen und die Aufgabe oder Verlagerung von an einzelnen Standorten bestehenden Angeboten im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe;
 - g) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - h) Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnnehmer einschließlich allgemeine Vertragsbedingungen;
 - i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, des 5-Jahres-Finanzplans und des Stellen-

plans;

- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- n) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen sowie Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, sofern diese im Einzelfall mit monatlich fällig werdenden Verpflichtungen in Höhe von mehr als 21.000 EUR oder einmaligen Verpflichtungen von mehr als 250.000 EUR einhergehen. Dies gilt nicht, sofern das jeweilige Rechtsgeschäft im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
- o) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- p) Entscheidungen über die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) sowie bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- q) Beschluss von aus steuerrechtlichen Gründen erforderlichen Satzungen für Betriebe gewerblicher Art des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- r) **Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 7) übertragenen Aufgabenbereichs.**

Bei Beschlüssen über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens unterliegen die vom Landkreis Donau-Ries entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats (Landrat, übrige Mitglieder) den Weisungen des Kreistags des Landkreises Donau-Ries, die von der Stadt Nördlingen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats (Oberbürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Nördlingen. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

- (5) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. (4) Buchstabe g) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tage vorher zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen

werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über Änderungen der Unternehmenssatzung, die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die Schließung von Hauptabteilungen, die Aufgabe oder Verlagerung von an einzelnen Standorten bestehenden Angeboten im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Beschlüsse über das in § 2 Abs. 4 S. 1 bezeichnete medizinische Strukturkonzept bedürfen einer Mehrheit von mindestens 12 Stimmen. ²Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. (1) ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. (7) gilt entsprechend.
- (9) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts abweichendes beschließt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) 1Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. 2Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“ durch den Vorstandsvorsitzenden oder das weitere Vorstandsmitglied, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. 2Im übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO sowie für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV), der Pflege- Buchführungsverordnung (PBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Soweit die KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV- Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Vorschriften der KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (3) 1Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. 2Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. 3Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Arbeitnehmer

- (1) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird Arbeitgeber der in den Kliniken und Seniorenheimen des Landkreises Donau-Ries sowie der im Stiftungs Krankenhaus und im Pflegezentrum-Bürgerheim der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung Nördlingen tätigen Arbeitnehmer. 2Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Arbeitnehmer einstellen und entlassen. 3Für die Beschäftigten des gemeinsamen Kommunalunternehmens übt der Vorstand die Funktion des Vorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.
- (2) Führen die Träger die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war.

- (3) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen tritt zum 01.01.2008 dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) als Vollmitglied und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. 2Die Möglichkeit eines Austritts aus dem KAV ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 13 Gründungskosten

1Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von bis zu 300.000 EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro). 2Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital.

§ 14 Schlussbestimmung

1Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt eine Auseinandersetzung zwischen den Trägern. 2Ebenso hat eine Auseinandersetzung mit einem austretenden Träger zu erfolgen, soweit der Austritt nicht zur Auflösung führt.

§ 15 Inkrafttreten

1Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2008. 2Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Donauwörth, den 10.03.2021

Nördlingen, den 10.03.2021

Stefan Rößle
Landrat des Landkreises Donau-Ries

David Wittner
Oberbürgermeister der Stadt Nördlingen

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**